

Sehr geehrter Herr XXX,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom X. April 2021 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Grundsätzlich sind Maßnahmen der digitalen Kontaktnachverfolgung zulässig, soweit diese den Vorgaben nach § 7 Abs. 4 des saarländischen Covid-19-Maßnahmengesetzes gerecht werden. Dahingehende Konzepte entsprechender Dienste wie luca, darfichrein, e-guest u. a. können daher grundsätzlich eine Alternative zur papierbasierten Kontaktdatenverarbeitung und damit auch eine administrative Erleichterung für die zur Kontaktnachverfolgung verpflichteten Stellen darstellen; allerdings setzt dies sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Datensicherheit eine Beschaffenheit des Dienstes, die den Vorgaben des datenschutzrechtlichen Regelungsrahmens entsprechen muss, voraus.

Der Dienst Luca hat dabei in den vergangenen Wochen ein besonderes mediales Echo hervorgerufen. Soweit verschiedene Bundesländer, Kreise und Kommunen eine nahezu exklusive Nutzung des Dienstes Luca ins Auge fassen, hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) bereits am 26. März 2021 eine noch nicht abschließende Bewertung des besagten Dienstes in Form einer Stellungnahme veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.datenschutz.saarland.de/datenschutz/aktuelles/detail/stellungnahme-der-konferenz-der-unabhaengigen-datenschutzaufsichtsbehoerden-des-bundes-und-der-laender-vom-26032021>).

Die Stellungnahme skizziert dabei vorrangig die Problemfelder der zentralen Datenspeicherung und des unzureichenden Verschlüsselungskonzepts.

Gerade die durch politische Entscheidungsträger geplante Exklusivität des Dienstes hat zur Folge, dass der Umfang der von dem Betreiber des Dienstes verarbeiteten Daten eine Größe erreicht, die eine mit einem öffentlichen Register vergleichbare und damit kritische Infrastruktur entstehen lässt. Neben der Masse an zentral vorliegenden Informationen ist Aspekt dieser Kritikalität auch die Art der Daten, das heißt Kontaktdaten von Nutzer*innen, wie Name, Anschrift und Telefonnummer, sowie Informationen zu besuchten Orten, der jeweiligen Aufenthaltsdauer und – im Fall eines Infektionsgeschehens – von Gesundheitsdaten. Einem mit dieser zentral verarbeiteten Datenbasis potentiell verbundenem Risiko, dass Bewegungsprofile erstellt und – im Hinblick auf die besuchten Orte – weitreichende Aussagen über Nutzer*innen getroffen werden können, kann nur durch ausreichende Verschlüsselungs- und Anonymisierungskonzepte begegnet werden, mit dem Ziel, dass weder das hinter dem Dienst stehende Unternehmen noch ein Angreifer Zugriff auf die Daten erlangen kann.

Diese Problematik und weitere in der Öffentlichkeit diskutierte Kritikpunkte lassen das Bild eines dem Grunde nach noch unfertigen Dienstes entstehen, dem politische Entscheidungsträger allerdings einen weitreichenden Vertrauensvorschuss entgegenbringen. Dass sich dabei vor dem Hintergrund der öffentlich geführten Diskussion zu Sinn und Risiken eines digitalen Kontakt-Tracings sowie der politischen Forcierung eines einzigen privaten Dienstes erhebliche Akzeptanzprobleme, wie sie sich

bereits für die weitgehend ohne personenbezogene Daten funktionierende Corona-warn-App (CWA) ergeben haben, abzeichnen, kann daher nicht überraschen.

Es ist ohnehin kritisch zu hinterfragen, inwiefern Dienste zur digitalen Kontaktnachverfolgung grundsätzlich den oftmals an sie gerichteten Erwartungen bei der Pandemiebekämpfung gerecht werden können, denn die Effektivität der digitalen Dienste hängt dabei zunächst von den gleichen Voraussetzungen ab wie die analoge, papiergestützte Datenerfassung: Von der Bereitschaft des Einzelnen Kontaktdaten, die überhaupt eine Nachverfolgung ermöglichen, anzugeben. Auch bei digitalen Angeboten ist allenfalls eine Verifizierung der angegebenen Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse möglich, so dass beispielsweise bei einer verpflichtenden rein digitalen Kontaktnachverfolgung weiterhin mit unzutreffenden Angaben zu rechnen ist. Ungeachtet dessen, dass den Gesundheitsämtern keine Ermittlung von Inhabern einer Rufnummer möglich sein wird, ermöglichen eine Reihe von Online-Diensten auch die Nutzung von temporären Mobilfunknummern.

Neben der Frage, inwiefern die Ressourcen der Gesundheitsämter bei einem sich intensivierenden Infektionsgeschehen die Kontaktnachverfolgung überhaupt gewährleisten können, hängt deren Effektivität im Wesentlichen von dem Vertrauen und der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger ab und deren Bereitschaft dabei mitzuwirken.

Da die Pandemiebekämpfung vorrangig öffentliche Aufgabe ist, hält die DSK daher auch bundesweit einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Kontaktnachverfolgung, die gerade auch Vorgaben zu Mindeststandards bei der Datensicherheit umfassen sollten, für notwendig, um Vertrauen und Akzeptanz für eine derartige weitreichende Datenverarbeitung zu schaffen. Zentraler Aspekt muss dabei gerade neben der Freiwilligkeit für die Nutzer*innen bei der Verwendung von Diensten digitaler Kontaktnachverfolgung – d.h. die Entscheidung, ob und welchem Dienst sie ihre Daten anvertrauen wollen – die strikte Zweckbindung der so erhobenen Tracing-Daten – d.h. der ausdrückliche Ausschluss einer Kommerzialisierung oder für sonstige Zwecke erfolgende Weiterverarbeitung – sein.

Soweit im Saarland durch die Landesregierung die Luca App beworben wird, bedeutet dies zunächst, dass eine Schnittstelle für die Gesundheitsämter lizenziert wurde, die eine Portierung von Daten des Luca-Dienstes in die Anwendungen der Gesundheitsämter ermöglichen soll. Statt einer Fokussierung auf einen einzigen Anbieter wäre auch eine quelloffene Schnittstelle für die saarländischen Gesundheitsämter möglich und naheliegend. Damit wäre grundsätzlich auch nicht die Gefahr verbunden, dass die Gesundheitsämter eine Vielzahl verschiedener Schnittstellen und die zur Kontaktdatenerhebung verpflichtenden Stellen unterschiedliche QR-Codes zum Scannen bereithalten müssten, da die verschiedenen Anbieter von Tracing-Diensten sich auf Standards (Wir für Digitalisierung und IRIS) verständigt haben. So hat sich beispielsweise Thüringen für die Einführung einer quelloffenen Lösung, die neben Luca weitere Anbieter von Diensten zur digitalen Kontaktnachverfolgung einbindet, entschieden

Daher ist zu begrüßen, dass weder das saarländische Covid-19-Maßnahmengesetz noch die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie den Einsatz des Dienstes Luca verpflichtend

vorgibt, mit der Folge, dass die zur Kontaktdatenerhebung verpflichteten Stellen als auch die Gäste, Besucher*innen und Kund*innen entscheiden können, in welcher Weise sie ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen; ungeachtet des Eindrucks eines Nutzungszwangs der durch das offensive Bewerben des Dienstes Luca durch die Landesregierung entsteht, ist der Einsatz papierbasierter Erhebungsbögen oder unterschiedlicher Apps zur Kontaktnachverfolgung daher nach wie vor möglich.

Abschließend ist allerdings nur schwer nachvollziehbar, dass durch öffentliche Stellen derzeit eine Fokussierung auf einen einzigen privaten Dienst-Anbieter erfolgt, statt auch auf die Möglichkeiten der CWA zu setzen sowie dieser durch Weiterentwicklung und Einbindung in die rechtlichen Vorgaben der Pandemiebekämpfung zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen. So soll die Funktionalität der CWA, die mit über 25 Millionen Downloads bereits erhebliche Verbreitung gefunden hat und trotz aller Skepsis einen wichtigen Teil bei der Pandemiebekämpfung beiträgt, noch diesen Monat um eine Check-In-Funktion und die Möglichkeit der Dokumentation von Testergebnissen erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag